

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Antragsteller (Stempel)

PLZ, Ort, Datum

An
Landratsamt / Stadt
– Straßenverkehrsbehörde –

Antrag
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 StVO
(Sonntagsfahrverbot)
 Verbot
der Ferienreise-Verordnung
(§ 4 Abs. 1 FerienreiseVO)

Anlagen:

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten
 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
 während des Verkehrsverbots der Ferienreise-Verordnung wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Familienname, Vorname, Firma des Fahrzeughalters

Genauere Bezeichnung des Unternehmens

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

LKW <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen	Zugmaschine <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen
Anhänger <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen	Auflieger <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht
	kg

von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)

nach (Empfangsort)

über (genauer Beförderungsweg)

für die Zeit von – bis (Uhrzeit) | **am**

die Leerfahrt beginnt in

Ausführliche Begründung des Antrages (Hinweise auf Formblatt 080-651/A/2 beachten!)

Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem Antrag bei.
Für Dauergenehmigung: Nachweis der Industrie- und Handelskammer beifügen!

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?

Behörde, Nummer des Bescheides

Nein Ja

Unterschrift u. evtl. Stempel des Antragstellers

hmV-Nr. 080-651/A/1 (www) – Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot (Anl. 20)
Verlagsgruppe horst maier-verlag/blank-verlag, Neumarkt-Sankt Veit/Chemnitz
Tel. (0 86 39) 98 89-0, Fax (0 86 39) 98 89 50 – Nachdruck und Nachahmung verboten

Datenschutzhinweis bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Neumarkt
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt
Telefon: 255 – 0

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden sie sich bitte an:

Stadt Neumarkt
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt
Telefon: 09181/255 – 243
Email: datenschutz@neumarkt.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Sonntagsfahrverbot, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO
i.V.m. § 46 Abs. 1 StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an
Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Neumarkt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der
gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist (5 Jahre nach Ablauf der
Gültigkeit).

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung
folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu
Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene
Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die
gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn
Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und
die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen
gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Neumarkt, ob die
gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen.
Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.